



# **Geschäftsordnung des Elternbeirats des Melanchthon-Gymnasium Bretten (MGB) vom 11.04.2024**

(zur besseren Lesbarkeit gelten in folgendem Text sämtliche Personenbezeichnungen gleichermaßen für alle Geschlechter)

Aufgrund von § 57 Abs. 4 Satz 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1.8.1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert 23.11.2022 (GBl. S. 328/2023) und § 28 der Elternbeiratsverordnung vom 16. Juli 1985 (GBl.236; K.u.U.S.353), zuletzt geändert 23.1.2023 (K.u.U. S. 42/2023), gibt sich der Elternbeirat des MGB folgende Geschäftsordnung:

## **1. Abschnitt Allgemeines**

### **§1 Rechtsgrundlagen**

Rechtsgrundlagen dieser Geschäftsordnung sind die §§ 55 und 57 SchG und §§ 24 bis 29 der Elternbeiratsverordnung, hinsichtlich der Wahl der Elternvertreter in die Schulkonferenz § 47 Abs. 9 SchG und § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung.

### **§ 2 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Elternbeirats sind, mit gleichen Rechten und Pflichten, die von den Eltern der Schüler einer Klasse gewählten Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter, sowie die von den Eltern der Kursstufen gewählten Vertreter und ihre Stellvertreter.
- (2) Die Elternvertreter der Kursstufen werden für zwei Jahre gewählt. Eine Neuwahl erfolgt nur dann, wenn ein Elternvertreter ausscheidet oder das Amt niederlegt.

### **§ 3 Aufgaben**

Der Elternbeirat ist die Vertretung der Eltern der Schüler des MGB.

Ihm obliegt es, das Interesse und die Verantwortung der Eltern für die Aufgaben der Erziehung zu wahren und zu pflegen, der Elternschaft Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben, Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten und der Schule zu unterbreiten, an der Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse mitzuarbeiten und das Verständnis der Öffentlichkeit für die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu stärken. Er wird von der Schule und dem Schulträger beraten und unterstützt. Im Rahmen seiner Aufgaben obliegt es dem Elternbeirat insbesondere

1. die Anteilnahme der Eltern am Leben und an der Arbeit der Schule zu fördern;
2. Wünsche und Anregungen aus Elternkreisen, die über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind, zu beraten und an die Schule weiterzuleiten;
3. das Verständnis der Erziehungsberechtigten für Fragen des Schullebens, der Unterrichtsgestaltung sowie der Erziehungsberatung zu fördern;

4. für die Belange der Schule beim Schulträger, bei der Schulaufsichtsbehörde und in der Öffentlichkeit einzutreten, soweit die Mitverantwortung der Eltern es verlangt;
5. an der Beseitigung von Störungen der Schularbeit durch Mängel der äußeren Schulverhältnisse mitzuwirken;
6. bei Maßnahmen auf dem Gebiet des Jugendschutzes und der Freizeitgestaltung, soweit sie das Leben der Schule berühren, mitzuwirken;
7. Maßnahmen, die eine Erweiterung oder Einschränkung der Schule oder eine wesentliche Änderung ihres Lehrbetriebs bewirken, zu beraten; dazu gehört auch die Änderung des Schultyps, die Teilung einer Schule oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Schule sowie die Durchführung von Schulversuchen.
8. die Festlegung der schuleigenen Stundentafel im Rahmen der Kontingentstundentafel und die Entwicklung schuleigener Curricula im Rahmen des Bildungsplanes zu beraten

## **2. Abschnitt** **Wahl der Funktionsinhaber**

### **§ 4 Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters**

- (1) Die Mitglieder des Elternbeirats wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bilden den Elternbeiratsvorsitz.

Jedes Mitglied ist wahlberechtigt und grundsätzlich wählbar. Dabei sind nicht wählbar:

1. Schulleiter, stellvertretender Schulleiter und Lehrer einer öffentlichen Schule des Landes,
  2. Ehegatten oder Lebenspartner der Lehrer des MGB,
  3. Ehegatten oder Lebenspartner der gesetzlichen Vertreter des Schulträgers, ihre allgemeinen Stellvertreter sowie die beim Schulträger für die Schulverwaltung zuständigen leitenden Beamten
  4. Mitglieder, die bereits an einer anderen Schule desselben Schulträgers eines dieser Ämter innehaben.
- (2) Nach § 26 Abs. 3 und 4 der Elternbeiratsverordnung muss die Wahl spätestens 9 Wochen nach Beginn des neuen Schuljahrs stattfinden.

### **§ 5 Sonstige Funktionsinhaber**

Die Bestellung sonstiger Funktionsinhaber (z.B. Schriftführer, Kassenverwalter, Klassenstufenvertreter etc.) bleibt der Entscheidung des jeweiligen Elternbeirats vorbehalten. Für die Wahl gilt § 4 entsprechend.

## § 6 Vorbereitung der Wahl, Einladung

- (1) Die Vorbereitung der Wahl obliegt dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter. Sind beide verhindert, so beauftragt der geschäftsführende Elternbeirat ein anderes Elternbeiratsmitglied mit der Wahlvorbereitung.
- (2) Die Einladung muss schriftlich erfolgen. Sie kann den Elternbeiratsmitgliedern durch Vermittlung des Schulleiters über die Kinder oder per E-Mail an die Adresse eines oder beider Elternteile eines Kindes zugeleitet werden. Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

## § 7 Wahlleiter

- (1) Wahlleiter ist, wem gemäß § 6 Abs. 1 die Wahlvorbereitung obliegt. Kandidiert der Wahlleiter zur Wahl des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten einen neuen Wahlleiter, der die Wahlleitung übernimmt.
- (2) Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden. Er stellt zu Beginn der Sitzung die Wahlfähigkeit des Elternbeirats (§ 8) fest.
- (3) Der Wahlleiter kann einen Wahlberechtigten zum Schriftführer für die Wahl bestellen.
- (4) Der Wahlleiter hat
  1. das Ergebnis der Wahl - ggf. gemeinsam mit dem Schriftführer - unter Feststellung der Wahlfähigkeit (§8) in einer Niederschrift festzuhalten;
  2. einen Gewählten, der bei der Wahl nicht anwesend war, unverzüglich aufzufordern, die Erklärung über die Annahme der Wahl (§ 9 Abs. 1 Nr.4) abzugeben.
- (5) Nach erklärter Annahme der Wahl teilt der Elternbeiratsvorsitzende die Namen und Anschriften der Gewählten unverzüglich den Mitgliedern des Elternbeirats und dem Schulleiter schriftlich mit.

## § 8 Wahlfähigkeit des Elternbeirats

Der Elternbeirat ist wahlfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist die Wahlfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder wahlfähig. Dies gilt auch für eine virtuelle Elternbeiratssitzung.

## § 9 Wahlverfahren

- (1) Die Wahl findet auf Antrag mindestens eines Mitglieds geheim statt. Wird ein Antrag nicht gestellt, wird durch Handzeichen abgestimmt. Die Abstimmung erfolgt mit folgender Maßgabe:
  1. Briefwahl und die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig;
  2. der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen;
  3. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen; ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, so entscheidet das Los;
  4. die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen; die Erklärung ist von einem bei der Wahl Anwesenden unverzüglich, von einem Abwesenden innerhalb einer Woche ab Aufforderung abzugeben;

5. wird die Annahme der Wahl abgelehnt, so ist sie innerhalb von vier Wochen zu wiederholen.
- (2) Für die Wahl der sonstigen Funktionsinhaber gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sie vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, geleitet wird.
- (3) Im Falle einer virtuellen Sitzung entscheidet der Elternbeiratsvorstand über die geeignete Form der Wahl. Diese hat den Grundsätzen einer freien und gleichen und auf Antrag ggf. geheimen Wahl zu entsprechen.

## **§ 10 Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters**

- (1) Die Amtszeit des Vorsitzenden des Elternbeirats und seines Stellvertreters dauert ein Schuljahr. Sie beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf des laufenden Schuljahres. Nach Ablauf der Amtszeit versehen der Vorsitzende und sein Stellvertreter ihre Ämter bis zur Neuwahl geschäftsführend weiter. Das gilt auch, wenn sie nicht mehr wählbar sind.
- (2) Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus ihrem Amt aus, ist für den Rest der Amtszeit innerhalb von vier Wochen eine Neuwahl vorzunehmen. Die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters endet insbesondere dann vorzeitig
  - a) mit Verlust der Wählbarkeit oder
  - b) wenn er nach Abs.3 vor Ablauf der Amtszeit von der Mehrheit der Wahlberechtigten abberufen wird.
  - c) Für die Neuwahl gelten die §§4 bis 9 entsprechend.
- (3) Vorsitzender und Stellvertreter können vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden, indem die Mehrheit der wahlberechtigten Mitglieder des Elternbeirats einen Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit wählt. Die Wahl muss erfolgen, wenn mindestens 10% der Wahlberechtigten schriftlich darum ersuchen.

## **3. Abschnitt Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz**

### **§ 11 Wahl der Vertreter in der Schulkonferenz**

Die Wahl der Vertreter der Eltern und deren Stellvertreter in der Schulkonferenz gemäß §3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung erfolgt nach der Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirats, seines Stellvertreters und der sonstigen Funktionsinhaber. Es gelten die §§ 4 bis 9 entsprechend

- (1) Die Wahl wird durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter geleitet. Erfolgt die Wahl in derselben Sitzung wie die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters des Elternbeirats, ist in der Einladung darauf hinzuweisen. Vertreter und Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Die maximale Anzahl der Stimmen ist durch die Anzahl der zu Wählenden geregelt. Doppelnennungen sind nicht möglich, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der Elternbeiratsvorsitzende ist stellvertretender Vorsitzender der Schulkonferenz. Zusätzlich sind jährlich drei weitere Vertreter und mindestens drei Stellvertreter aus der Mitte des Elternbeirats in die Schulkonferenz zu wählen. Stellvertreter des Elternbeiratsvorsitzenden in der Schulkonferenz ist dessen nach §4 gewählter Stellvertreter. Die Wahlmöglichkeit des

stellvertretenden Elternbeiratsvorsitzenden als direktes Mitglied in die Schulkonferenz bleibt hiervon unberührt. Namen und Anschriften der Gewählten sind in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen unverzüglich dem Schulleiter und allen Elternbeiratsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

## **4. Abschnitt Wahl der Klassenelternvertreter**

### **§ 12 Wahl des Klassenelternvertreters und Stellvertreters**

- (1) Wahlberechtigt sind gemäß § 14 Elternbeiratsverordnung die Eltern der Schüler einer Klasse.
- (2) Wählbar als Klassenelternvertreter und stellvertretender Klassenelternvertreter sind die in Absatz 1 genannten Wahlberechtigten, ausgenommen:
  1. Schulleiter, stellvertretender Schulleiter, Lehrer des MGB und sonstige am MGB unterrichtende Personen
  2. Ehegatten oder Lebenspartner des Schulleiters, stellvertretenden Schulleiters und der Lehrer, die die Klasse unterrichten
  3. die in einer Schulaufsichtsbehörde des Landes tätigen Beamten des höheren Dienstes
  4. die Ehegatten oder Lebenspartner der für die Fach- und Dienstaufsicht über die Schule zuständigen Beamten
  5. die gesetzlichen Vertreter des Schulträgers, ihre allgemeinen Stellvertreter sowie die beim Schulträger für die Schulverwaltung zuständigen leitenden Beamten
  6. Personen, die dieses Amt schon in einer anderen Klasse am MGB innehaben
- (3) Nach §14 Abs. 1 der Elternbeiratsverordnung muss die Wahl spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Unterrichtsbeginn stattfinden.

### **§ 13 Sonstige Funktionsinhaber**

Die Bestellung eines Schriftführers und sonstiger Funktionsinhaber (z.B. Kassenverwalter) bleibt der Entscheidung der jeweiligen Klassenpflegschaft vorbehalten. Sollten Schriftführer und sonstige Funktionsinhaber bestellt werden, erfolgt die Bestellung durch Wahl. Für diese gilt § 4 entsprechend.

### **§ 14 Vorbereitung der Wahl, Einladung**

- (1) Die Vorbereitung der Wahl obliegt dem geschäftsführenden Amtsinhaber der Klassenpflegschaft, im Verhinderungsfalle dem stellvertretenden Klassenelternvertreter. Sind beide verhindert, kann der Klassenlehrer diese Aufgabe übernehmen.
- (2) Die Einladung muss schriftlich erfolgen. Sie kann den Eltern der Klasse durch Vermittlung des Klassenlehrers über die Kinder oder per E-Mail an die Adresse eines oder beider Elternteile eines Kindes zugeleitet werden. Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche

## § 15 Wahlleiter

- (1) Wahlleiter ist, wem gemäß § 14 Abs. 1 die Wahlvorbereitung obliegt. Kandidiert der Wahlleiter zur Wahl des Klassenelternvertreters oder seines Stellvertreters, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten einen neuen Wahlleiter, der die Wahlleitung übernimmt.
- (2) Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden.
- (3) Der Wahlleiter kann einen Wahlberechtigten zum Schriftführer für die Wahl bestellen.
- (4) Der Wahlleiter hat
  1. das Ergebnis der Wahl - ggf. gemeinsam mit dem Schriftführer - in einer Niederschrift festzuhalten;
  2. einen Gewählten, der bei der Wahl nicht anwesend war, unverzüglich aufzufordern, die Erklärung über die Annahme der Wahl abzugeben;
  3. nach erklärter Annahme der Wahl die Namen und Anschriften der Gewählten unverzüglich dem Schulleiter und dem geschäftsführenden Elternbeiratsvorsitzenden schriftlich oder in Textform mitzuteilen.

## § 16 Wahlverfahren

- (1) Die Wahl findet auf Antrag eines Mitglieds geheim statt. Wird ein Antrag nicht gestellt, wird durch Handzeichen abgestimmt. Die Abstimmung erfolgt mit folgender Maßgabe:
  1. Briefwahl und Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
  2. Der Klassenelternvertreter und sein Stellvertreter sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen
  3. Bei Stimmgleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen, ergibt sich keine Mehrheit, entscheidet das Los
  4. Die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen, bei Anwesenheit unverzüglich, bei Abwesenheit innerhalb einer Woche
- (2) Für die Wahl des Schriftführers und sonstiger Funktionsinhaber gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sie vom Klassenelternvertreter, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, geleitet wird.
- (3) Im Falle einer virtuellen Sitzung entscheiden die Klassenelternvertreter gemeinsam mit dem Klassenlehrer über die geeignete Form der Wahl. Diese hat den Grundsätzen einer freien und gleichen und auf Antrag ggf. geheimen Wahl zu entsprechen.

## § 17 Amtszeit

- (1) Für die Amtszeit des Klassenelternvertreters und seines Stellvertreters gelten folgende Regelungen:
  1. die Amtszeit dauert ein Schuljahr, in der Kursstufe 2 Jahre;
  2. die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert bis zum Ende des laufenden Schuljahres
  3. für die vorzeitige Beendigung der Amtszeit gelten gemäß die Vorschriften des § 16 Elternbeiratsverordnung entsprechend mit folgender Maßgabe:

- a) das Amt erlischt insbesondere dann vorzeitig, wenn das Kind die Schule vor Abschluss des Schuljahres verlässt
  - b) für den Rest der Amtszeit ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen, wenn der Klassenelternvertreter oder sein Stellvertreter vorzeitig aus ihrem Amt ausscheiden
  - c) für die Neuwahl gelten die §§ 4 bis 9 entsprechend
- (2) Für die Amtszeit der sonstigen Funktionsinhaber sowie ihre Neuwahl im Falle des vorzeitigen Ausscheidens gilt Absatz 1 entsprechend

## **5. Abschnitt Wahlanfechtung**

### **§ 18 Anfechtungsverfahren**

- (1) Ein Einspruch ist nur begründet, wenn gegen die Vorschriften des § 26 Elternbeiratsverordnung oder die Vorschriften §§ 4 bis 11 dieser Geschäftsordnung verstoßen wurde und eine rechtzeitige Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass der Verstoß keinen Einfluss auf das Wahlergebnis hat.
- (2) Der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten, binnen einer Woche unter Darlegung der Gründe, schriftlich beim Elternbeiratsvorsitzenden eingelegt werden.
- (3) Über den Einspruch ist binnen zweier Wochen nach Eingang beim Vorsitzenden durch den Elternbeirat zu entscheiden. Dabei ist der Elternvertreter, dessen Wahl angefochten ist, nicht stimmberechtigt. Die Entscheidung über den Einspruch ist den Beteiligten unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich bekanntzugeben.
- (4) Wird die Wahl für ungültig erklärt, ist nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung eine Neuwahl vorzunehmen.
- (5) Ein Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wird, übt sein Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist.

## **6. Abschnitt Aufgaben der Funktionsinhaber, Sitzungen**

### **§ 19 Aufgaben**

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat, insbesondere lädt er zu den Sitzungen des Elternbeirats ein, bereitet sie vor und leitet sie. Im Verhinderungsfalle nimmt seine Aufgaben sein Stellvertreter wahr. Der Elternbeiratsvorsitzende ist stellvertretender Vorsitzender der Schulkonferenz (SchG § 47 Abs. 9)
- (2) Der Schriftführer hat die Aufgabe den Gegenstand der Beratungen und der Beschlüsse des Elternbeirats schriftlich festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Ist kein Schriftführer gewählt oder anwesend, so ist die Aufgabe von einem in der jeweiligen Sitzung zu bestimmenden Mitglied des Elternbeirats zu übernehmen.

## § 20 Sitzungen, Einladung, Tagesordnung

- (1) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal in jedem Schuljahr zusammen.
- (2) Zu den Sitzungen sind die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung kann den Mitgliedern, falls vorhanden per E-Mail in elektronischer Form, oder durch Vermittlung des Schulleiters über deren Kinder zugeleitet werden.  
Die Einladungsfrist beträgt eine Woche; sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden.
- (3) Der Elternbeirat ist binnen zweier Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens 10% der Mitglieder oder der Schulleiter unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.
- (4) Wird der Schulleiter zu einer Sitzung des Elternbeirats mit gleicher Frist wie die Eltern und unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen, soll er, im Verhinderungsfall sein ständiger Stellvertreter, teilnehmen.
- (5) Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich. Die Protokolle der Sitzungen dürfen über die Elternvertreter an die Eltern weitergeleitet werden, sofern keine Punkte enthalten sind, die in Sache oder Inhalt ihrer Natur gemäß der Geheimhaltung bedürfen.
- (6) Der Elternbeiratsvorsitzende kann weitere Personen ohne Stimmrecht, zu Sachthemen, auch auf Antrag gewählter Elternvertreter, zu Sitzungen hinzuziehen.

## § 21 Beratung und Abstimmung

- (1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können auf Antrag in der Sitzung behandelt werden, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewünscht wird.
- (2) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist unverzüglich zu einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Es wird grundsätzlich offen durch Handzeichen abgestimmt. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies mindestens drei Stimmberechtigte verlangen.
- (5) Der Gegenstand der Beratungen, die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis sind vom Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten und den Mitgliedern vom Elternbeiratsvorsitzenden innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen.
- (6) Der Vorsitzende kann im Wege der schriftlichen Umfrage abstimmen lassen. Er hat hierbei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand schriftlich darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zu äußern und über die gestellte Frage mit ja oder nein schriftlich abzustimmen. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung.

## § 22 Ausschüsse

Der Elternbeirat kann Ausschüsse bilden, die aus dem Vorsitzenden oder / und seinem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern des Elternbeirats bestehen.

## § 23 Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung

Für die Änderung dieser Geschäftsordnung und die Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Elternvertreter gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

- (1) die Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Beratung in der Tagesordnung vorgesehen war.
- (2) Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

## 6. Abschnitt Virtuelle Elternbeirats- und Klassenpflegschaftssitzungen

### § 24 Elternbeiratssitzungen

- (1) Anstelle der Elternbeiratssitzung kann auch eine virtuelle Elternbeiratssitzung einberufen werden. Sie setzt sich aus den unter §2 genannten Mitgliedern zusammen.
- (2) Die virtuelle Elternbeiratssitzung findet unter folgenden Voraussetzungen statt:
  - a. Für die Einladung zur virtuellen Elternbeiratssitzung gilt § 14 entsprechend.
  - b. Die Dauer der virtuellen Sitzung wird vom Vorsitzenden festgelegt und in der Einladung angekündigt.
  - c. Die virtuelle Elternbeiratssitzung findet auf einer den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben genügenden und im Übrigen technisch geeigneten Videokonferenzplattform statt.
  - d. Zutritt zur virtuellen Elternbeiratssitzung sowie Rede- und Stimmrecht haben alle Mitglieder. Die Einzelheiten der Diskussion und der Art und Weise der Abstimmung und Stimmausübung legt der Elternbeiratvorsitzende fest. Gäste ohne Stimmrecht können eingeladen werden.
  - e. §4 bis 11 gelten für die virtuelle Elternbeiratssitzung entsprechend
  - f. Die virtuelle Elternbeiratssitzung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der online vertretenen Mitglieder, es sei denn diese Geschäftsordnung legt für einzelne Themen andere Mehrheiten fest.
  - g. Von jeder virtuellen Elternbeiratssitzung ist ein Protokoll anzufertigen
  - h. Die Bestimmungen des §15 (1) und (3-6) gelten für die virtuelle Elternbeiratssitzung entsprechend

### § 25 Klassenpflegschaftssitzungen

- (1) Anstelle der Klassenpflegschaftssitzung kann auch eine Virtuelle Klassenpflegschaftssitzung einberufen werden. Sie setzt sich aus den unter § 6 Elternbeiratsverordnungen genannten Mitgliedern zusammen.
- (2) Die virtuelle Klassenpflegschaftssitzung findet unter folgenden Voraussetzungen statt:
  1. Die Virtuelle Klassenpflegschaftssitzung findet auf einer den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben genügenden und im Übrigen technisch geeigneten Videokonferenzplattform statt.



2. Zutritt zur Virtuellen Klassenpflegschaftssitzung sowie Rede- und Stimmrecht haben alle Mitglieder und Teilnahmeberechtigten.
3. §12 bis 17 gelten für die virtuelle Klassenpflegschaftssitzung entsprechend.

## **7. Abschnitt Beitragserhebung, Kassenführung**

### **§ 26 Kostendeckung**

Für die Deckung der notwendigen Kosten kann der Elternbeirat freiwillige Beiträge erheben.

### **§ 27 Elternkasse**

Die Führung einer Elternkasse bleibt der Entscheidung des jeweiligen Elternbeirats vorbehalten. In diesem Falle sind ein Kassenverwalter und zwei Kassenprüfer nach §5 zu bestellen:

- (1) Der Kassenverwalter führt die laufenden Kassengeschäfte im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.
- (2) Der Elternbeirat bestellt aus seiner Mitte durch Wahl zwei Kassenprüfer, die einmal im Schuljahr die Kassenführung prüfen und das Ergebnis dem Elternbeirat bekanntgeben.

## **8. Abschnitt Inkrafttreten**

### **§ 28 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 12. April 2024 in Kraft,  
gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 04. Februar 2015 außer Kraft.

Bretten, den 11. April 2024

*gez. Constanze Gerber*

*gez. Ronny Marx*

Constanze Gerber  
Vorsitzende des Elternbeirat

Ronny Marx  
Stellvertretende Vorsitzende